

**Fördergrundsätze für die Beantragung von Mitteln im
Landesprogramm im Jahr 2023/2024**

**Gemeinsam MehrWert –
Vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen**

Antragstellende	Antragsberechtigt sind Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit eigenem Jugendamt sowie kreisangehörige Kommunen ohne eigenes Jugendamt in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt
Ziele	Weiterentwicklung und Umsetzung von intra-/interkommunalen Konzepten im Bereich Vielfalt/Diversität, Prävention sexualisierter Gewalt, sexuelle Bildung, Demokratiebildung, politische Bildung, Wertedialog für junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren
Beantragungsfrist	15.01.2023, keine Ausschlussfrist
Durchführungszeitraum	01.03.2023 – 29.02.2024
Einzureichende Unterlagen	Antragsvordruck; bitte verwenden Sie ausschließlich den angefügten Vordruck
Antragstellung und Bewilligungsbehörde	Für Kreise und Kommunen im Bereich des LVR: Landschaftsverband Rheinland (LVR) Dezernat 43.12 / Constantin von Kleinsorgen 50663 Köln Für Kreise und Kommunen im Bereich des LWL: Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Sachbereich 310 / Christiane Blome 48133 Münster
Zuständiges Referat im Ministerium	Referat 214 – Minderjährige Flüchtlinge, Integration, Gewaltprävention

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen / Zuwendungszweck / Zielgruppe
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsempfänger
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verwendungsnachweise
7. Verfahren
8. Rückzahlung, Rückforderung
9. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit
10. Schlussbestimmungen

1. Rechtsgrundlagen / Zuwendungszweck / Zielgruppe

- 1.1. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), den Regelungen des SGB X, Zuwendungen zur Förderung intra- und interkommunaler Angebote für junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren.
- 1.2. Ein Anspruch der/s Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Das Land fördert kommunale Projekte, die sich an junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren richten.
- 2.2. Es werden Projekte zu folgenden Inhalten gefördert:
 - 2.2.1. Angebote zur Thematik Diversität und Vielfalt (als Querschnittsthema)
 - 2.2.2. Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur sexuellen Bildung (Schwerpunktthema)
 - 2.2.3. Angebote zur Förderung der Demokratiebildung und der politischen Bildung sowie zum Wertedialog (Schwerpunktthema)
- 2.3. Förderfähig zu Pt. 2.1. und 2.2 sind:
 - direkte Maßnahmen mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung zur Erreichung der Themenbereiche und Förderinhalte;
 - Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie Multiplikator:innen, die mit jungen Menschen arbeiten;
 - Kosten für Veröffentlichungen, Medien, Arbeitshilfen und Konzepte, die über die geförderten Projekte entstehen und allen jungen Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
 - Maßnahmen zu Kooperationen und Zusammenarbeit
- 2.4. Bei der Umsetzung der Projekte nach diesen Fördergrundsätzen gilt es, die Potenziale von jungen geflüchteten Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren zu fördern, aber auch ihre zum Teil besonders vulnerable Situation zu berücksichtigen.
- 2.5. Elternarbeit, die im Zusammenhang mit den unter 2.1 und 2.2 genannten Projekten stehen, ist ebenfalls förderfähig.
- 2.6. Eine intrakommunale und interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich gewünscht.
- 2.7. Die Kommune nimmt Kontakt zu freien Trägern der Jugendhilfe (auch Migrant:innenselbstorganisationen) auf kommunaler Ebene auf und versucht sie zur Mitarbeit im Projekt zu gewinnen.
- 2.8. Förderfähig sind Projekte, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Projekte sind durch Kreise und Kommunen mit und ohne Jugendamt durchzuführen. Wird das Projekt von einer Kommune ohne eigenem Jugendamt durchgeführt, ist eine Abstimmung mit dem Kreisjugendamt erforderlich.
- 3.2. Eine Mitarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen ist möglich und gewünscht.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit und ohne Jugendamt

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung der Projekte erfolgt mit Bekanntgabe des Bescheids bis zum 28.02.2024 (Bevilligungszeitraum).
- 5.2. Die Projekte können frühestens ab Bekanntgabe des Bescheids bis spätestens 29.02.2024 durchgeführt werden (Durchführungszeitraum).
- 5.3. Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Die Förderung wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 40 – 80 v. H. der von der Bevilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Eigenanteil von mindestens 20% gilt für die zuwendungsfähige Gesamtausgabe unter Beachtung von Pt. 5.5.2.
- 5.4. Die Fördermittel können weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes ist und die Gesamtverantwortung bei der antragstellenden Kommune verbleibt. Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen.
- 5.5. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben. Gemeinkosten sind nicht förderfähig.
 - 5.5.1. Die Personalausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und dürfen nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden.
 - 5.5.2. Kommunen können Personalkosten lediglich bis zu einem Anteil von max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben geltend machen und ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigen.
 - 5.5.3. Zuwendungsfähige Personalkosten sind ausschließlich
 - Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
 - Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse
 - (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeit für ein Projekt abgestellt sind.
- 5.6. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- 5.7. Die Gesamtfinanzierung des einzelnen Projektes muss gesichert sein.
- 5.8. Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig. Darüber hinaus ist eine Finanzierung des Projektes aus anderen öffentlichen Mitteln seitens des Landes oder anderen öffentlichen Institutionen, oder anderweitiger Förderprogrammen bzw. Beihilfen des Bundes oder der EU nicht möglich.

- 5.9. Die beantragte Förderung muss mindestens 12.500 € umfassen (Bagatellgrenze).
- 5.10. Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement, bei der Gewährung von Zuwendungen des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden.

6. Verwendungsnachweise

- 6.1. Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 10 VVG zu § 44 LHO). Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der Verlauf und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen.

7. Verfahren

- 7.1. Antragsverfahren
Anträge sind bis zum 15.01.2023 an das jeweils zuständige Landesjugendamt zu richten. Die Frist stellt keine Ausschlussfrist dar.
- 7.2. Bewilligungsverfahren
Die Bewilligung erfolgt durch die zuständigen Landesjugendämter. Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 7.3. Auszahlungsverfahren
Die Zuwendung wird auf Grundlage der Anforderungen nach den AN-Best-G ausgezahlt.

8. Rückzahlung, Rückforderung

Es gelten die Bestimmungen der VVG zu § 44, Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG, 9 (ANBest-G).

9. Hinweis zur Öffentlichkeitsarbeit

Es ist das Logo des MKJFGFI NRW (angefügt) und folgende Standard-Formulierung zu verwenden:

„Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen“.

10. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01.03.2023 in Kraft und treten mit Ablauf des 29.02.2024 außer Kraft.